



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

11.11.2020

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Zielitz
zum Stichtag 31.12.2017**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGSauftrag, PRÜFUNGSdurchführung	3
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	5
3.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.2.1	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
4.	RECHNUNGSLEGUNG	
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	10
4.1.3	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	10
4.1.4	Jahresabschluss	11
4.1.5	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
4.1.6	Rechenschaftsbericht	13
4.1.7	Anhang	13
4.1.8	Anlagen	14
4.2	Inventur, Inventar	15
4.3	Internes Kontrollsystem (IKS)	15
4.4	Maßnahmebezogene Prüfung	
4.4.1	Vergabe 2017	16
4.4.2	Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte	17
4.5	Jahresabschlussanalyse	
4.5.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage	17
4.5.2	Ertragslage	19
4.5.3	Finanzlage	20
5.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	23
	Anlagen zum Prüfbericht	
1	Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz	
2	Vermögensrechnung	
3	Ergebnisrechnung	
4	Finanzrechnung	

1. PRÜFUNGSauftrag, PRÜFUNGSdurchführung

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Zielitz

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Der Prüfungsbericht enthält gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk, der im Punkt 5 wiedergegeben wird.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage 4 beigelegt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde zum 31.12.2017 ist in der Anlage 2; die Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 in der Anlage 3 und die Finanzrechnung in der Anlage 4 zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 erfolgte im Zeitraum 14.07.2020 bis 26.08.2020 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Gemeinde Zielitz wurde die Kämmerin zeitnah informiert.

2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Zielitz ist Mitglied der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ und besteht aus den Ortsteilen Zielitz und Schricke. Zielitz hat 1.815 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2017). Bürgermeister der Gemeinde ist Herr Dyrk Ruffer.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wurde am 27.06.2019 abgeschlossen. Sie stellte die Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Gemeinde dar. Wir verweisen insoweit auf unseren Prüfungsbericht vom 02.07.2019.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss 2017 wurde von der Finanzverwaltung verspätet aufgestellt und der Rechnungsprüfung im Mai 2020 zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorgelegt.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Bürgermeister stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben. Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 02.07.2019 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 nebst Anhang. **Die Beschlüsse des Gemeinderates über die Jahresabschlüsse zum 31.12.2014 bis 31.12.2016 der Gemeinde liegen noch nicht vor.**

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des KVG LSA sowie den Vorschriften der KomHVO.

Wir haben folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Ob bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Landkreises darstellt.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss mit den Anlagen und dem Anhang frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen ist und ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Prüfungsfeststellungen bzw. -hinweise sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße, die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Mit der Bilanz zum 31.12.2017 erfolgte keine Korrektur der Eröffnungsbilanz.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Jahresergebnis weist einen Jahresfehlbetrag von -160,7 T€ aus. Gegenüber der Haushaltsplanung hat sich das Ergebnis um 162,7 T€ verschlechtert. Ursächlich für die Ergebnisverschlechterung sind im Wesentlichen die Mindererträge aus der Gewerbesteuer i.H.v. -5,0 Mio €. Weitere Mindererträge entstanden u.a. bei den Erträgen aus Zuwendungen (-280,5 T€).
- Zwar konnten Minderaufwendungen von insgesamt -4,8 Mio € erzielt werden (u.a. Transferaufwendungen -4,4 Mio €). Diese Minderaufwendungen reichten jedoch nicht aus, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus dem Vorjahr weist somit die Gemeinde Fehlbeträge zum 31.12.2017 i.H.v. -1,4 Mio € aus.

- Die Liquidität der Gemeinde war Haushaltsjahr 2017 zeitweise nicht mehr gesichert. Es musste ein Kontokorrentkredit zur Sicherung der Liquidität der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Aus der Aufnahme des Liquiditätskredites entstanden Kassenkreditzinsen i.H.v. 650,48 €.

Der Bestand an liquiden Mittel hat sich zum 31.12.2017 gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Mio € auf nunmehr 383,5 T€ verringert.

- Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um 138,6 T€.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde wird im Rechenschaftsbericht nicht weiter eingegangen.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Im Rechenschaftsbericht werden Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO nicht gesondert dargestellt.

Der Rechenschaftsbericht muss Risiken benennen, die unmittelbar auf die Haushaltswirtschaft Auswirkungen haben können. Dies können z.B. zu erwartende steuerpolitische Entscheidungen oder angekündigte neue Aufgaben und Ausgabenverpflichtungen sein. Im Rechenschaftsbericht ist aber auch auf solche Risiken einzugehen, die die ökonomische Basis der Gemeinde gefährden können.

Umgekehrt können selbstverständlich auch Chancen herausgestellt werden, die die Entwicklung der Gemeinde positiv beeinflussen können (z.B. Ansiedlung von Unternehmen, neue Verkehrserschließung etc.).

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist gerade im Hinblick auf die Haushaltslage der Gemeinde eine entsprechende Berichterstattung notwendig.

Unabhängig von der Berichterstattung zum Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht) hat die Verwaltung gemäß § 26 KomHVO den Gemeinderat mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs (Erreichung der Finanz- und Leistungsziele) zu unterrichten. Darüber hinaus ist die Vertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich die Planergebnisse wesentlich verschlechtern oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes nicht nur geringfügig erhöhen werden.

Im Zuge der Information des Gemeinderates über den Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre erfolgte lt. Aussage der Kämmerin eine Information über den Stand des Haushaltsvollzugs.

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine wesentlichen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Gemeinde entwickelt. Die Werte des Vorjahresabschlusses wurden im Jahresabschluss 2017 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig und im Wesentlichen vollständig aufgenommen.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2017 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 150 € bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, werden in einem Sammelposten erfasst und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unverändert angewandt.

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2017

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Gemeinderat am 16.02.2017 beschlossen und am 14.03.2017 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan 2017 wies für das Jahr 2017 ein Jahresergebnis i.H.v. 2,0 T€ aus. Somit war der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich für dieses Planjahr erreicht. Ein Haushaltsausgleich konnte nach der Planung für den Zeitraum bis 2020 nachgewiesen werden.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 10.04.2017 wies die Kommunalaufsicht darauf hin, dass

- sämtliche Einnahmemöglichkeiten zu nutzen sind und der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch bei der Haushaltsdurchführung Beachtung finden muss,
- die Zuschussbedarfe gebührenfinanzierter Einrichtungen zu überprüfen sind und ggf die Gebührenhöhe anzupassen ist;
- die Teilergebnisse immer noch keine internen Verrechnungen enthalten;
- der Vorbericht keine Berichterstattung darüber enthält, welche finanziellen Auswirkungen sich aus den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr für die folgenden Jahre ergeben;
- Der neueste Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan 2017 der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH waren dem Haushaltsplan der Gemeinde nicht beigefügt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ging in ihrem Schreiben davon aus, dass weiterhin eine stabile Haushaltslage erwartet werden kann.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide Nr. 4 vom 28.04.2017 bekannt gegeben.

Aufgrund der stetigen Entwicklung von Arbeitsangelegenheiten in der Gemeinde Zielitz und in dieser Folge der Einstellung eines Koordinators (Änderung des Stellenplanes) war die Erarbeitung einer Nachtragshaushaltssatzung notwendig. Diese wurde vom Gemeinderat am 06.04.2017 beschlossen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 6 vom 30.06.2017.

Aufgrund der zu erwartenden Gewerbesteuerausfälle für das Haushaltsjahr 2017 und einem damit verbundenen Jahresfehlbetrag hat der Bürgermeister der Gemeinde mit Schreiben vom 19.04.2017 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 KomHVO erlassen.

Somit waren grundsätzlich alle Aufwendungen und Auszahlungen auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren und alle Aufträge, Aufwendungen und Auszahlungen, die sich nicht aus einer vertraglichen Verpflichtung ergeben, waren dem Bürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Gemeinde hat in § 6 der Haushalts- bzw. Nachtragssatzung 2017 folgende Wertgrenzen festgelegt:

- Als „erheblich“ im Sinne von § 103 Abs. 2 KVG wurden Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen aus der Investitionstätigkeit oder Mehrauszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten in Höhe von 10 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit festgesetzt.

*Die Gemeinde hat jedoch **keine** Festlegungen dahingehend getroffen, wann der Fehlbetrag im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG als „erheblich“ anzusehen und somit eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.*

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung wurden im Haushaltsjahr 2017 in Anspruch genommen. Es wurden verschiedene Deckungskreise eingerichtet. Die Deckung innerhalb der 6 Deckungskreise war grundsätzlich gegeben. *Sonstige Haushaltsvermerke wie z.B. Zweckbindungsvermerke, Sperrvermerke etc. wurden im Haushaltsplan angebracht.*

4.1.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2017 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Verbandsgemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

4.1.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. Im Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig aufgenommen.

Ist eine interne Leistungsbeziehung nicht nur von untergeordneter Bedeutung und hat sie Auswirkungen auf die Produktkosten, einzelne Kennzahlen oder Leistungsziele, muss die Gemeinde diese interne Leistungsbeziehung in die Teilergebnispläne aufnehmen, in der Haushaltsausführung bedienen und im Jahresabschluss nachweisen.

Interne Leistungsbeziehungen (§§ 4 (3) und § 13 (4) KomHVO) wurden im Jahresabschluss 2017 noch nicht erfasst.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde noch nicht aufgebaut.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im § 4 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde wurde festgelegt, dass der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert **10,0 T€** übersteigt. Die Entscheidung über die Mehraufwendungen und -auszahlungen von 5,0 T€ bis 10,0 T€ trifft gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung der Hauptausschuss. Als „Unerheblich“ gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 5,0 T€.

Die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung wurden – soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - eingehalten.

Am 19.04.2017 wurde vom Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre erlassen. Aus diesem Grund wurden die Anträge auf über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich der Unabweisbarkeit und der Beachtung der Regelungen zur Haushaltssperre geprüft.

Hier musste anhand des Verwendungszwecks und der Begründungen festgestellt werden, dass zum einen die Unabweisbarkeit aber auch die rechtliche Verpflichtung zu dieser Mehrausgabe offensichtlich nicht ausreichend geprüft wurde bzw. nicht vorlag.

Die Voraussetzungen für die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren nicht grundsätzlich gegeben.

In vielen Fällen konnte z.B. die Unabweisbarkeit anhand der Begründung nicht erkannt werden bzw. lag nicht vor. So wurde z.B. als Begründung für die zwei außerplanmäßigen Ausgaben (Gesamtwert 34,1 T€) sowie bei einigen überplanmäßigen Ausgaben (ca. 15,8 T€) das Vorliegen von Rechnung angegeben.

Es gilt zu beachten, dass eine Auftragsvergabe nur nach Prüfung, ob finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, erfolgen darf.

Die Gemeinde weist in ihrem Haushalt Defizite aus. Der Fehlbetragsvortrag konnte auch im Haushaltsjahr 2017 nicht gedeckt werden. Das laufende Haushaltsjahr führte ebenso zu einem nicht unerheblichen Fehlbetrag. Insofern sollte die Gemeinde nur Ausgaben leisten, die tatsächlich unabweisbar sind.

Hier sollte künftig die Prüfung und Darstellung der Unabweisbarkeit strenger überwacht werden.

Soweit eine über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe bewilligt wurde, war die Deckung grundsätzlich gewährleistet.

Das Konto 111300.5431500 – Zentrale Dienst, Sachverständigen u.ä. Kosten weist Mehrausgaben i.H.v. 95,3 T€ aus. Diese Mehrausgabe entstand durch die Rückstellung i.H.v. 100,0 T€ für das Gerichtsverfahren K..

Eine Zustimmung zu dieser überplanmäßigen Aufwendung (Beschluss des Gemeinderates) liegt nicht vor.

Die Bewilligungsentscheidungen sind ausnahmslos vor Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. vor den diese Ausgaben verursachenden Verpflichtungen zu treffen.

Es musste festgestellt werden, dass die Genehmigung der Mehrausgaben in vielen Fällen erst nach Vorlage der Rechnung erfolgte.

4.1.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorzunehmen.

Die wichtigsten Ergebnisse und die Abweichungen wurden tabellarisch dargestellt und erläutert. ***Der Rechenschaftsbericht geht nicht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein. Auch wurden auf die Entwicklung des Eigenkapitals und die Abdeckung des Fehlbetrages und die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität ungenügend bzw. nicht eingegangen. Eine Bewertung der Abschlussrechnung wurde im Rechenschaftsbericht nicht vorgenommen.***

4.1.7 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben. Ein Anhang wurde dem Jahresabschluss beigefügt. Er enthält alle nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zum Jahresabschluss.

Künftig sollte jedoch beachtet werden, dass gemäß § 47 Nr. 6 KomHVO der Anhang auch Informationen geben soll über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Somit sind die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, dass eine Baumaßnahme über mehrere Jahre durchgeführt wird, in den Anhang aufzunehmen ist. Die Vorschrift umfasst jedoch nicht nur bestehende Verbindlichkeiten, sondern auch sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen erst noch ergeben können. Die Durchführung einer Baumaßnahme ist ein solcher Sachverhalt.

*Der Anhang enthält eine Aufzählung der investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2017 (Anlage im Bau). **Ausführungen zu den sich darüber hinaus noch ergebenden finanziellen Verpflichtungen sind im Anhang nicht enthalten.***

Die Gemeinde musste im Haushaltsjahr einen Kassenfestkredit aufnehmen. Es ist zu erkennen, dass die liquiden Mittel der Gemeinde für die Aufgabenerfüllung nicht ausreichen.

Hier gilt zu beachten, dass der Anhang gemäß § 47 Nr. 9 KomHVO Ausführungen zur Liquidität enthalten sollte.

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl. LSA Nr. 44/2016 vom 19.12.2016 bekanntgegeben.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersichten zum Forderungsspiegel und zum Verbindlichkeitenspiegel entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben in der Verbindlichkeiten- und Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung. Das Muster zur Anlagenübersicht (Muster 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO) wurde im MBl. LSA Nr. 44 vom 19.12.2016 verbindlich vorgeschrieben.

Dem Jahresabschluss 2017 wurde eine zusammengefasste Anlagenübersicht sowie eine erweiterte Anlagenübersicht beigefügt. *Die zusammengefasste Anlagenübersicht entspricht nicht vollständig dem v.g. Muster 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO.*

Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht (Muster 21) sowie Verpflichtungsermächtigungen (Muster 22) als Anlage beizufügen.

Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde dem Jahresabschluss beigelegt. Sie entspricht jedoch nicht vollständig dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 21. Das Muster verlangt den fortgeschriebenen Platzansatz des Haushaltsjahres. Die Übersicht zum Jahresabschluss enthält lediglich den Ansatz des Haushaltsjahres.

Die Übersicht gemäß Muster 22 wurde im Rahmen der Prüfung vorgelegt.

4.2 Inventur, Inventar

Nach § 32 KomHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach fünf Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgte im Haushaltsjahr 2016 (im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz). Insofern war im Haushaltsjahr 2017 eine körperliche Bestandsaufnahme nicht erforderlich.

Für die im Haushaltsjahr 2017 angeschafften beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte die Erfassung anhand der Meldung (Erfassungsbögen / Zu-, Abgang/ Umsetzungen).

Eine Inventur der Haftungsverhältnisse, der Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie aller Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sollte ebenso vorgenommen werden. Dazu ist auch eine Vertragsinventur notwendig, die die Einbindung der Fachämter erfordert.

Es wird empfohlen, eine Übersicht der wichtigsten Verträge an zentraler Stelle vorzuhalten.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer

den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden zum 31.12.2017 noch nicht vollständig an das NKHR angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde in der Verbandsgemeinde für die Gemeinde noch nicht aufgebaut.

4.4 Maßnahmenbezogene Prüfung

4.4.1 Vergabe 2017

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) ist Voraussetzung für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Auftraggeber.

Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind der Wettbewerb und die Transparenz des Vergabeverfahrens.

Vorrangig kommen hier zur Anwendung die EG-Vergaberichtlinien, das GWB, die Vergabeverordnung, die Verordnungen der VOB und VOL, das Landesvergabegesetz, die KomHVO, das KVG sowie die aktuellen Richtlinien und Runderlasse zum öffentlichen Vergabewesen.

Ein Anteil am Bauvolumen resultiert aus der Zuhilfenahme von Zuweisungen und Zuschüssen (Fördermitteln). Gemäß den Nebenbestimmungen erfolgt zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Bei den geprüften Maßnahmen handelt es sich um die

- Wiederherstellung ländlicher Wegebau „Alter Schacht“ (Hj. 2015 – 2018)
Gesamtkosten rd. 392,6 T€
- Energetische Sanierung Hort (Hj. 2017 – 2019)
Gesamtkosten rd. 393,2 T€

Feststellungen waren im Rahmen der Prüfung nicht zu treffen.

Hausinterne Festlegungen zum Vergabeverfahren wurden für die Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ in der DA Nr. 21 – Vergabewesen – geregelt.

Von einer Einzelprüfung für das Haushaltsjahr 2017 konnte abgesehen werden, da sich die ausgeführten Maßnahmen entweder über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder mit Hilfe von Fördermitteln realisiert wurden, die in Form von Verwendungsnachweisen einer Vorprüfung unterliegen.

4.4.2 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden auf dem Verwahrkonto 0351200 gebucht. Der Bestand per 01.01.2017 betrug 27.893,91 €. Im laufenden Haushaltsjahr 2017 ergaben sich wertmäßigen Veränderungen nur bei den Abgängen i.H.v. 16.346,49 €. Somit ergibt sich per 31.12.2017 ein Bestand von 11.547,42 €.

Da sich der Betrag u.a. aus einer Vielzahl von Kleinstbeträgen zusammensetzt, sollte hier vom Fachamt die Rechtmäßigkeit der Einbehalte überprüft werden.

Derart kleine Beträge einzubehalten ist unverhältnismäßig. Sie stellen einen Verwaltungsaufwand dar, der in keinem Nutzen zur Höhe des Betrages steht.

Gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A soll auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel an der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Und davon ist im Regelfall von auszugehen, zumal der Auftragnehmer ohnehin zur mängelfreien Übergabe seines Werkes und eventuell auftretender Mängel im Nachhinein verpflichtet ist.

Des Weiteren soll gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A der Auftraggeber auf Sicherheitsleistungen verzichten, wenn die Auftragssumme von 250,0 T€ unterschritten wird.

Eine Ausnahme bilden nur die Einbehalte von Planungsleistungen der Lph. 9, die durchaus nur geringfügig sind aufgrund der einzubehaltenden Prozentzahl vom Auftragswert.

Die Verwahrung der Bürgschaften erfolgt in einem Stahlschrank. Die zentrale Verwaltung der Bürgschaften und Einbehalte erfolgt durch die Mitarbeiter der Bauverwaltung, die im Rahmen der Durchführung mit der Maßnahme betraut sind.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Gemeindekasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungsanordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungs-Anordnungen ausgefüllt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zum Nachweis.

4.5 Jahresabschlussanalyse

4.5.1 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital).

Anlagendeckungsgrad

	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Anlagevermögen	17.361 T€	17.989 T€	18.422 T€	17.497 T€	14.937 T€
langfristig gebundenes bilanzanalyt. EK	10.709 T€	11.000 T€	12.216 T€	12.137 T€	12.003 T€
Über-/ Unterdeckung	-6.651 T€	-6.989 T€	-6.207 T€	-5.360 T€	-2.934 T€
<u>Anlagendeckungsgrad I</u>	61,7 %	61,1 %	66,3 %	69,4 %	80,4 %

	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>
<u>Anlagendeckungsgrad II</u>					
EK + Sopo Zuw.+Beiträge+ langfr. FK * 100	14.132 T€	15.759 T€	19.457 T€	19.205 T€	19.074 T€
Anlagevermögen	17.361 T€	17.989 T€	18.422 T€	17.497 T€	14.937 T€
<u>Anlagendeckungsgrad II</u>	81,4 %	87,6 %	105,6 %	109,8 %	127,7 %

Der Deckungsgrad I gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein. Da zum langfristigen Kapital auch das langfristige Fremdkapital zählt und beim Deckungsgrad I nur das Eigenkapital einbezogen wird, kann der Deckungsgrad I auch unter 100% liegen (Ziel 70 bis 100%). Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital hinzugerechnet (Deckungsgrad II), sollte die Kennzahl deutlich über 100% liegen (Ziel 110 bis 150%).

Je weiter der Deckungsgrad II über 100% liegt, umso mehr ist neben dem Anlagevermögen auch das Umlaufvermögen durch langfristiges Kapital finanziert und damit eine höhere finanzielle Stabilität gegeben. Ist das Anlagevermögen z.B. zum Teil kurzfristig finanziert (Anlagendeckungsgrad II unter 100%) könnte die Gemeinde bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten in Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen zur Deckung nicht ausreicht und das Anlagevermögen nicht so schnell liquidierbar ist.

Die Gemeinde verfügte zum 31.12.2017 nicht mehr über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen mit 5,6 % hat sich gegenüber dem Vorjahr (14 %) wiederum erheblich verringert. Der Bestand an Finanzmitteln betrug zum 31.12.2017 nur noch 383,5 T€ (VJ 2,6 Mio €).

Die Fremdkapitalquote zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

<u>Fremdkapitalquote</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Fremdkapital (Rkst. + Verbindl)	7.413 T€	9.797 T€	12.005 T€	11.744 T€
Gesamtkapital	18.401 T€	20.797 T€	24.220 T€	23.894 T€
<u>Verschuldungsgrad</u>	40,3 %	47,1 %	49,6 %	49,2 %
Summe der langfrs. Verb. aus Krediten etc	2.228 T€	2.370 T€	2.509 T€	2.644 T€
Gesamtkapital	18.401 T€	20.797 T€	24.220 T€	23.894 T€
<u>Verschuldungsgrad</u>	12,1 %	11,4 %	10,4 %	11,1 %

Unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten aus Krediten als Fremdkapital weist die Gemeinde zum 31.12.2017 eine Fremdkapitalquote von 12,1 % (Vorjahr 11,4 %) aus. Das heißt, dass für die Gemeinde eine relativ geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

4.5.2 Ertragslage

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Auch im Haushaltsjahr 2017 reichten die ordentlichen Erträge nicht aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Fehlbetrag i.H.v. -160,7 T€ (Vorjahr Fehlbetrag i.H.v. -1.157,1 T€) erwirtschaftet.

Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2013 bis 2016

	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Jahresergebnisse	-161 T€	-1.157 T€	149 T€	-262 T€

Die Gemeinde finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben. Die Steuerertragsquote beträgt 56,6 % (Vj. 77,2 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Steuern und ähnliche Abgaben	ER	Anteil		ER	Anteil	
	31.12.2016	an Steuern gesamt	an Ertr. Ges	31.12.2017	an Steuern	an Ertr. Ges
Grundsteuer A	6.994,75 €	0,2 %	0,2 %	7.236,88 €	0,4 %	0,2 %
Grundsteuer B	213.683,05 €	6,4 %	4,9 %	214.307,31 €	12,7 %	7,2 %
Gewerbesteuer	1.999.839,92 €	59,6 %	46,0 %	186.665,03 €	11,0 %	6,2 %
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	784.840,81 €	23,4 %	18,1 %	837.858,19 €	49,5 %	28,1 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	343.444,63 €	10,2 %	7,9 %	441.611,54 €	26,1 %	14,8 %
Hundesteuer	4.373,34 €	0,1 %	0,1 %	4.008,00 €	0,2 %	0,1 %
	3.353.176,50 €	100,0 %	77,2 %	1.691.686,95 €	100,0 %	56,6 %

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben verringerten sich im Haushaltsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um -1,7 Mio € (Verringerung zu Haushaltsjahr 2015 beträgt – 5,4 Mio €.) Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ergab sich im Wesentlichen bei der Gewerbesteuer.

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Gemeinde noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2017 zur Beurteilung der Ertragslage der Gemeinde dargestellt und erläutert werden.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanzierte sich im Haushaltsjahr 2017 zu 2,4 % (VJ 3,5 %) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihre ordentlichen Erträge überwiegend selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 12,7 % (Vorjahr 7,3 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar. Die Erhöhung der Quote ist im Wesentlichen auf die Verringerung der ordentlichen Aufwendungen zurückzuführen. Die Personalaufwendungen erhöhten sich nur geringfügig um 26 T€.

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 14,0 % (Vorjahr 12,2 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet. Insgesamt verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um 230,1 T€.

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 39,1 % (Vorjahr 61,3 %) der ordentlichen Aufwendungen dar.

Die Aufwendungen für Zuweisungen lfd. Zwecke verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 633,3 T€; die Aufwendungen für die Kreisumlage erhöhten sich um 194,8 T€. Die Gewerbesteuerumlage verringerte sich im Haushaltsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 297,1 T€.

Die wesentliche Veränderung ergab sich jedoch bei der Finanzkraftumlage (-1,6 Mio€).

Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2016	ANTEIL an		HJ 2017	ANTEIL an	
		Transfer-aufw.	ordentl. Aufw.		Transf.A	ordentl. Aufw.
Zuweisungen lfd. Zwecke	777.558,07 €	23,1 %	14,1 %	144.272,55 €	11,72 %	4,6 %
Gewerbesteuerumlage	308.124,00 €	9,1 %	5,6 %	11.030,00 €	0,90 %	0,4 %
Allg Umlage an Land	636.552,00 €	18,9 %	11,6 %	690.857,00 €	56,10 %	21,9 %
Kreisumlage	2.320.230,00 €	68,8 %	42,2 %	2.515.080,00 €	204,23 %	79,9 %
VbG Umlage	1.415.500,00 €	42,0 %	25,7 %	1.516.133,00 €	123,11 %	48,2 %
Finanzkraftumlage	- 2.085.956,00 €	-61,9 %	-37,9 %	- 3.645.886,00 €	-296,06 %	-115,8 %
	3.372.008,07 €	100,0 %	61,3 %	1.231.486,55 €	100,00 %	39,1 %

4.5.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Gemeinde eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip).

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.631.600,00 €	2.611.109,80 €	-5.020.490,20 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.169.900,00 €	5.143.256,60 €	-2.026.643,40 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	461.700,00 €	-2.532.146,80 €	-2.993.846,80 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	566.200,00 €	128.850,30 €	-437.349,70 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.091.800,00 €	155.888,85 €	-935.911,15 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-525.600,00 €	-27.038,55 €	498.561,45 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	461.700,00 €	- 2.532.146,80 €	-2.993.846,80 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 525.600,00 €	- 27.038,55 €	498.561,45 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 63.900,00 €	- 2.559.185,35 €	-2.495.285,35 €

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Im Haushaltsjahr 2017 reichten die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht aus, um die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt **-2.532,1 T€**. Somit konnten Mittel für die Tilgungen etc. nicht erwirtschaftet werden. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nur geringfügig (um 43,0 T€) verbessert.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verringerten sich im Haushaltsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um 260,9 T€, so dass der Saldo aus Investitionstätigkeit nunmehr **-27,0 T€** (VJ -238,3 T€) beträgt.

	fortge- schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten Inv	0,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	138.600,00 €	417.588,40 €	278.988,40 €
Einzahlung aus Aufn Kred. Zahlungsicherung	0,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-138.600,00 €	382.411,60 €	521.011,60 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 63.900,00 €	- 2.559.185,35 €	- 2.495.285,35 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 138.600,00 €	382.411,60 €	521.011,60 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-202.500,00 €	-2.176.773,75 €	-1.974.273,75 €

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2017 wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) auf 500.000 € festgesetzt. Die Gemeinde Zielitz musste im Haushaltsjahr 2017 einen Liquiditätskredit in Höhe der Kreditermächtigung im Haushaltsplan (500,0 T€) aufnehmen.

Dieser Liquiditätskredit reichte jedoch nicht aus, um die für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben anfallenden Zahlungen zu sichern.

Daher wurde eine vertragliche Vereinbarung über eine kurzfristige Ausleiherung i.H.v. 300,0 T€ getroffen. Die Rückzahlung der Ausleiherung erfolgte noch zum Ende des Haushaltsjahres 2017.

Somit wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit um 300 T€ überschritten.

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

	fortge- schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	75.585,82 €	75.585,82 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	87.865,67 €	87.865,67 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	-12.279,85 €	-12.279,85 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG			
	-202.500,00 €	-2.189.053,60 €	-1.986.553,60 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	5.525.059,00 €	2.572.581,01 €	-2.952.477,99 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	5.322.559,00 €	383.527,41 €	4.939.031,59 €
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		383.527,41 €	

Zusammenfassend ist darzustellen, dass die Einzahlungen im Haushaltsjahr 2017 nicht vollständig ausreichten, um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Mio €. Es wurde ein Kassenfestkredit i.H.v. 500 T€ aufgenommen. Unterjährig erhielt die Gemeinde eine Liquiditätshilfe i.H.v. 300 T€ von der Verbandsgemeinde.

Die Gemeinde konnte ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen. So wurde z.B. die Verbandsgemeindeumlage nicht vollständig an die Verbandsgemeinde gezahlt.

5. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Dem Jahresabschluss der Gemeinde Zielitz zum 31. Dezember 2017 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat nach § 54 KomHVO bis zum Jahresabschluss 2018 die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2017 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Zielitz.

Oschersleben, den 11.11.2020

**Landkreis Börde
Rechnungsprüfungsamt**


Gallert
Amtsleiterin


Mages
Prüferin


Oelze
Technische Prüferin

ANLAGEN ZUM PRÜFBERICHT

Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2017

AKTIVSEITE

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Anlagevermögen	17.360.591,97 €	17.989.160,17 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
Sachanlagevermögen	16.950.075,12 €	17.578.643,32 €
Finanzanlagevermögen	410.516,85 €	410.516,85 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenpiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 94,3 % (VJ 86,5 %) des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 98 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 2 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde wies bis zum 31.12.2016 im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 410 € Netto und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Ab dem 01.01.2017 erfolgt die Erfassung dem § 40 Abs. 2 KomHVO entsprechend in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2017 keine immateriellen Vermögensgegenstände aus.

Sachanlagevermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Sachanlagevermögen	16.950.075,12 €	17.578.643,32 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2016		
		in % der Anschaffungs- werte	noch nicht aufgelöste Sonderposten
29.735,1 T€	17.578,6 T€	59,1 %	4.072,1 T€

Im Haushaltsjahr 2017 ergab sich eine Verringerung der Buchwerte des Sachanlagevermögens gegenüber dem Vorjahr um -628,6 T€. Den ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 697,6 T€ stehen lediglich Zugänge/Abgänge im Sachanlagevermögen i.H.v. 69,0 T€ gegenüber.

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2017 zu 43 % (VJ 41 %) abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im HJ / RBW der Sachanlagen) beträgt 4,1 % (VJ 4,7 %).

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	575.459,98 €	641.258,08 €

Der Bestand zum Bilanzstichtag hat sich gegenüber dem Vorjahr lediglich bei den „Sonstigen unbebauten Grundstücken“ verringert. Die Verringerung begründet sich in den Verkäufen von Wohnbauflächen im Bereich der Schrickler Str. und dem Ebereschenweg.

	01.01.2017 AK/HK	Zugänge	Abgänge (-)	Um- buchungen	31.12.2017 AK/HK
Grünflächen	157.640,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	157.640,93 €
Ackerland	76.040,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	76.040,00 €
Wald und Forsten	7.769,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.769,10 €
Sonderflächen	24.412,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.412,50 €
sonst. unbebaute Grdst.	375.395,55 €	0,00 €	65.798,10 €	0,00 €	309.597,45 €
unbebaute Grdst.	641.258,08 €	0,00 €	65.798,10 €	0,00 €	575.459,98 €

Im Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde bereits hingewiesen, dass der überwiegende Teil dieser Bilanzposition aus Wohnbauflächen besteht, die lt. Kontenrahmenplan LSA dem Bilanzkonto „Umlaufvermögen – Vorräte Kto. 1552 Grundstücke in Entwicklung“ zuzuordnen sind.

Im Hj. 2015 erfolgte eine entsprechende Korrektur, jedoch nicht vollständig, so das sich auch im Hj. 2016 weitere 12 Grundstücke – ausgewiesen als Bauland – unter dieser Bilanzposition befanden.

Die im Prüfbericht geforderte entsprechende Korrektur bzw. Erfassung dieser Grundstücke unter der Position Vorräte im Hj. 2017 wurde von der Verwaltung, obwohl zwingend erforderlich, wieder nicht durchgeführt. Erläuterungen, wieso dieser Forderung des RPA nicht nachgekommen wurde, sind dem Anhang zum Jahresabschluss 2017 nicht zu entnehmen.

Die inhaltliche Erfassung von Anlagegütern in dieser Bilanzunterposition wird erneut beanstandet.

Hinweis:

Ausgehend von den Erläuterungen im Anhang zu den sonstigen unbebauten Grundstücken erfasst die Gemeinde hier auch die Flurstücke der Sportplätze. Dies ist insofern falsch, da gemäß Kontenrahmenplan diese Flurstücke unter der Bilanzposition der bebauten Grundstücke zu erfassen sind. Dies ist zukünftig zu berücksichtigen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.126.832,10 €	11.439.802,10 €

Die Restbuchwerte entwickelten sich im Jahr 2017 wie folgt:

	RBW 01.01.2017	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2017	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst.	772.305,10 €	- €	- €	772.305,10 €	100,00 €
Gebäude u. Aufbauten auf bebauten Grdst.	10.667.497,00 €	- 121,25 €	312.848,75 €	10.354.527,00 €	53,80 €
Grundstücksgleiche Rechte	- €	- €		- €	- €
Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte	11.439.802,10 €	- 121,25 €	312.848,75 €	11.126.832,10 €	

Der Zugang resultiert aus der Übernahme eines abgelaufenen Gewährleistungseinbehaltes. Im Übrigen handelt es sich bei den Abgängen ausschließlich um die planmäßigen Abschreibungen.

Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst)**Vorjahr**

durchschn.

Nutzungsdauer	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	10.354.527,00 €	
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	312.848,75 €	
		33 Jahre	25 Jahre
Anlage- abnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	8.890.214,20 €	
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	19.244.741,20 €	
		46,2 %	44,6 %

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2017 noch 53,8 % (VJ 55,4 %); das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten trotz der Investitionen im Haushaltsjahr bereits zu 46,2 % (VJ 44,6 %) abgeschrieben sind.

Infrastrukturvermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Infrastrukturvermögen	4.204.286,83 €	4.395.389,63 €

Die Buchwerte entwickelten sich zum 31.12.2017 wie folgt:

	RBW 01.01.2017	Zu-/ Ab- gänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2017	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	464.983,63 €	564,20 €	0,00 €	465.547,83 €	100,0 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	3.930.406,00 €	0,00 €	191.667,00 €	3.738.739,00 €	66,9 %
Infrastrukturverm	4.395.389,63 €	564,20 €	191.667,00 €	4.204.286,83 €	

Die Veränderungen beim Grund und Boden resultieren aus Notar- und Genehmigungskosten übertragener Verkehrsflächen. Bei den Abgängen handelt es sich ausschließlich um die planmäßigen Abschreibungen.

Das Infrastrukturvermögen beträgt 24,2 % (VJ 24,4 %) des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Bauliche Anlage des Infrastrukturvermögens**Vorjahr**

durchschn.	RBW des Infrastrukt.vermögens Ende HJ	4.204.286,83 €	
Nutzungsdauer	Abschreibungen auf das Infrastrukturv. im HJ	191.667,00 €	
		22 Jahre	23 Jahre
Anlage- abnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf baul. Anl. Infrastrukturv.	1.853.083,26 €	
	baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK	5.591.822,26 €	
		33 %	30,0 %

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2017 noch 67 % (Vorjahr 70 %). Das würde bedeuten, dass die baulichen Anlagen erst zu 33 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss. Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde Zielitz begründen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden nicht bilanziert.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Kunst und Kulturdenkmäler	22.969,00 €	24.322,00 €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich aufgrund der ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 1.353,00 € ergeben.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	203.052,00 €	266.029,00 €
Fahrzeuge	173.518,00 €	224.743,00 €
Maschinen	29.534,00 €	41.286,00 €
Technische Anlagen		

Die Restbuchwerte der Fahrzeuge und Maschinen entwickelten sich zum 31.12.2017 wie folgt:

	RBW 01.01.2017	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2017	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Fahrzeuge	224.743,00 €	0,00 €	51.225,00 €	173.518,00 €	20,8 %
Maschinen	41.286,00 €	0,00 €	11.752,00 €	29.534,00 €	49,8 %
Technische Anlagen	0,00 €			0,00 €	
	266.029,00 €	0,00 €	62.977,00 €	203.052,00 €	

Die bilanziellen Veränderungen begründen sich ausschließlich in den ordentlichen Abschreibungen.

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 wurde von Seiten der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass Feuerwehrfahrzeuge lt. Abschreibungstabelle eine Nutzungsdauer von 20 Jahren besitzen, die Gemeinde selbst aber 10 Jahre Nutzungsdauer ausweist bei diesen Fahrzeugen.

Durch das RPA wurde die Empfehlung gegeben entsprechende Festlegungen in der Aktivierungsrichtlinie bzw. im Nutzungsdauerkatalog zu treffen. Darüber hinaus sollte eine Anpassung der Nutzungsdauern vorgenommen werden.

Im Rahmen der Prüfung musste festgestellt werden, dass dem nicht nachgekommen und keine Veränderungen vorgenommen wurden. Auch dem Anhang zum Jahresabschluss sind diesbezüglich keine Erläuterungen zu entnehmen.

Maschinen, Fahrzeuge, Technische Anlagen

		<u>31.12.2017</u>	<u>VJ</u>
durchschn.	RBW Maschinen, Fahrzeuge, TA Ende HJ	203.052,00 €	
Nutzungsdauer	Abschreibungen auf Maschinen, Fahrzeuge, TA im HJ	62.977,00 €	
		<u>3 Jahre</u>	<u>3 Jahre</u>
Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf Maschinen, Fahrzeuge, TA	688.484,30 €	
	Maschinen, Fahrzeuge, TA zu hist. AK/HK	891.536,30 €	
		<u>77,2 %</u>	<u>70,2 %</u>
		<u>31.12.2017</u>	
Abschreibungsquote	Abschreibungen auf Maschinen, Fahrzeuge, TA im HJ	62.977,00	
	RBW der Maschinen, Fahrzeuge, TA zum JE	203.052,00	
		<u>31,0 %</u>	<u>28,8 %</u>

Anhand der Kennziffern ist zu erkennen, dass die Maschinen und Fahrzeuge bereits zu 77 % (VJ 70 %) abgeschrieben sind. Die Abschreibungsquote beträgt 31 %. Eine hohe Abschreibungsquote deutet auf eine kurze Nutzungsdauer hin und lässt auf eine schnelle Erneuerung schließen und folglich auf einen entsprechenden Kapitalbedarf.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	<u>JAB 31.12.2017</u>	<u>JAB 31.12.2016</u>
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	547.067,06 €	674.989,06 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	490.053,00 €	602.557,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.361,06 €	72.432,06 €
Sammelposten	653,00 €	- €

Gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO können bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis 150 € AK/HK sofort als Aufwand gebucht werden. Die beweglichen Vermögensgegenstände mit AK/HK von 150 € bis 1.000 € ohne USt. sind in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Der Sammelposten ist unabhängig von der jeweiligen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über 5 Jahre abzuschreiben.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde eine Änderung in der Erfassung der Vermögensgegenstände vorgenommen. Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert von 150 € bis 1.000 € Netto wurden in der Anlagenbuchhaltung in einem Sammelposten erfasst. Die Abschreibung erfolgt gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO über fünf Jahre.

Der Restbuchwert der Betriebsvorrichtungen veränderte sich zum Jahresabschluss 2017 wie folgt:

	RBW 01.01.2017	Zu-/ Abgänge AK	Abgänge Afa 2017	RBW 31.12.2017	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	602.557,00 €	0,00 €	112.504,00 €	490.053,00 €	27,6 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.432,06 €	0,00 €	16.071,00 €	56.361,06 €	49,8 %
Sammelposten	0,00 €	816,68 €	163,68 €	653,00 €	80,0 %
	674.989,06 €	816,68 €	128.738,68 €	547.067,06 €	

Bereits zur Eröffnungsbilanz und beginnend mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 bis hin zum Jahresabschluss 2016 wurde die Verwaltung schriftlich darauf hingewiesen, dass die Einbauküchen und/ oder Küchenzeilen nicht zu den Betriebsvorrichtungen gehören. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Einbauküche nicht zu den Vorrichtungen gehört, mit denen die Einrichtung unmittelbar betrieben wird. (Siehe hierzu auch den „Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006“).

Des Weiteren wurde auch jährlich darauf hingewiesen (unter Angabe von Beispielen), dass die entsprechenden erforderlichen Korrekturen durchzuführen sind. Die Verwaltung hat es bis zum jetzigen Abschluss 2017 nicht für notwendig erachtet, den Feststellungen Beachtung zu schenken, die falschen Zuordnungen zu beseitigen und Korrekturen vorzunehmen.

Im Weiteren ist zu überprüfen, ob die Nutzungsdauern der Anlagenbuchhaltung mit den hausinternen Festlegungen übereinstimmen. Siehe hierzu die Feststellungen und Beispiele im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016.

Einen weiteren Hinweis erhielt die Verwaltung bereits im Bericht zum Jahresabschluss 2013 in Bezug auf weitere falsche Zuordnungen zu den Betriebsvorrichtungen.

Hierbei handelt es sich um Picknick-Sitzgruppen, Sitzelemente, Pergolas, Holzpodeste, Trinkwasserbrunnen und dgl.

Betriebsvorrichtungen definieren sich dadurch, dass sie zum Betreiben des jeweiligen Objektes benötigt werden wie beispielsweise reine Spielgeräte. Bei den vorgenannt aufgezeigten Beispielen handelt es sich keinesfalls um Vermögensgegenstände die zum Betreiben eines Spielplatzes erforderlich sind und somit auch nicht unter die Definition der Betriebsvorrichtungen fallen.

Die Anlagenbuchhaltung ist dahingehend zu überarbeiten und die erforderlichen Korrekturen und Neuuzuordnungen für den Jahresabschluss 2018 vorzunehmen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen		31.12.2017	VJ
durchschn.	RBW BGA, BV Ende HJ	547.067,06 €	
Nutzungsdauer	Abschreibungen auf BGA, BV im HJ	126.738,68 €	
		4 Jahre	5 Jahre
Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf BGA, BV	1.342.589,41 €	
	BGA, BV zu hist. AK/HK	1.889.656,47 €	
		71,0 %	64,3 %
Abschreibungsquote	Abschreibungen auf BGA, BV im HJ	126.738,68	
	RBW der BGA, BV zum JE	547.067,06	
		23,2 %	19,6 %

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	270.408,15 €	136.853,45 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
AiB Hochbaumaßnahmen	210.496,51 €	76.941,81 €
AiB Tiefbaumaßnahmen	59.911,64 €	59.911,64 €

Anlagen im Bau sind Gegenstände des Sachanlagevermögens, die sich bei der bilanzierenden Gemeinde noch im Fertigstellungsprozess befinden. Im Haushaltsjahr 2017 wurden die nachfolgend aufgeführten investiven Maßnahmen fortgeführt.

	RBW 01.01.2017	Zu-/ Abgänge AK	Um- buchungen	RBW 31.12.2017
Hochbaumaßnahmen	76.941,81 €	133.554,70 €	- €	210.496,51 €
Tiefbaumaßnahmen	59.911,64 €	- €	- €	59.911,64 €
	136.853,45 €	133.554,70 €	- €	270.408,15 €

Im Bestandskonto Anlagen im Bau werden investive Maßnahmen für folgende Produkte erfasst:

Die bilanziellen Veränderungen i.H.v. 133.554,70 € betreffen ausschließlich die energetische Sanierung der Gesamtschule in Zielitz. Die Höhe des Zuganges wurde nachweislich lückenlos in Form der Bau- und Planungsrechnungen dokumentiert.

Die bereits im Haushaltsjahr 2014 begonnene Planung einer energetischen Sanierung des Sozialgebäudes im Schwimmbad wird bis zur endgültigen Entscheidung i.H. der bisher entstandenen Kosten von 37.464,90 € als Anlage im Bau geführt.

Für die Schmutz- und Trinkwasserleitung im Wohngebiet der Schrickler Straße wird die Gemeinde eine Vermögensauseinandersetzung mit dem WWAZ vereinbaren. Bis zum Zeitpunkt der Kostenerstattung für das Leitungsnetz erfolgt die buchhalterische Abbildung als Anlage im Bau i.H.v. 59.911,64 €.

2. Finanzanlagevermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
	€	€
Finanzanlagevermögen	410.516,85 €	410.516,85 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	383.500,00 €	383.500,00 €
Beteiligungen	27.016,85 €	27.016,85 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen	- €	- €
Wertpapiere		

Im Finanzanlagevermögen haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen ergeben.

3. Umlaufvermögen

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Umlaufvermögen	1.038.318,64 €	2.805.787,94 €

Vorräte / Grundstücke in Entwicklung

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Vorräte	202.605,00 €	208.292,50 €

Unter Grundstücken in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Hierbei von Bedeutung ist die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern. Lt. Erläuterungen im Anhang verfügt die Gemeinde zum 31.12.2017 über insgesamt 6 veräußerbare Baugrundstücke. Im Haushaltsjahr 2017 wurde 1 verfügbare Flächen veräußert. Ein Nachweis hierzu fehlte in den Unterlagen.

Bezüglich der hier bisher nicht erfassten Baugrundstücke wird auf die Beanstandungen unter Pkt. sonstige unbebaute Grundstücke verwiesen.

Forderungen

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2017 aus.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	432.826,54 €	22.020,43 €
privatrechtliche Forderungen	2.295,69 €	2.894,00 €
Sonstige Vermögensgegenstände	17.064,00 €	- €
Forderungen gesamt	452.186,23 €	24.914,43 €

Die Forderungen zum 31.12.2017 haben sich gegenüber dem Vorjahr um 427,3 T€ erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf die Forderungen aus dem sonstigen öffentlich-rechtlichen Bereich (insbesondere aus Gewerbesteuern und Forderungen aus Sonderposten) zurückzuführen.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Forderungen i.H.v. 36,5 T€ wertberichtigt. Im Wesentlichen erfolgt die Wertberichtigung über die „pauschale“ Wertberichtigung der einzelnen Forderungen nach dem Alter der Forderung. Hierbei werden sämtliche Forderungen nach dem Alter sortiert und entsprechend der Dienstanweisung mit einem Prozentsatz wertberichtigt. Eine Überprüfung der Wertberichtigung der einzelnen Forderung erfolgt nach dieser Methode nicht.

Die Wertberichtigung ist je Personenkonto übersichtlich dargestellt. Anhand der Übersichten wie z.B. Reste auf Personenkonten ist ersichtlich, dass vereinzelt noch Forderungen aus den Jahren bis zu 2003 bestehen, wobei es sich z.T. um Kleinstbeträge (bis zu unter 10 Cent) handelt.

Anhand der Bilanz / Vermögensrechnung zum 31.12.2017 der Gemeinde werden als Wertberichtigungskonten ausschließlich Konten mit der Bezeichnung: „Einzelwertberichtigung“ ausgewiesen. Anhand der Unterlagen musste jedoch erkannt werden, dass Pauschalwert- und Einzelwertberichtigungen durchgeführt wurden.

Wird das Wertberichtigungskonto lt. Kontenrahmenplan untergliedert, sollte die Bezeichnung entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

In der Bilanz zum 31.12.17 wurden	Einzelwertberichtigungen i.H.v.	36.481,08 €
und <u>lt. den Unterlagen</u>	Einzelwertberichtigungen i.H.v.	13.267,32 €
sowie	Pauschalwertberichtigungen i.H.v.	23.213,76 €
ausgewiesen.		

Hinweis: Es gilt zu beachten, dass eine Einzelwertberichtigung von Forderungen nicht gleich zu setzen ist mit einer pauschalen Einzelwertberichtigung.

Bei der Bewertung der einzelnen Forderung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Forderungseingang zweifelhaft erscheinen lassen, d.h.:

- die Umstände, die sich aus der Person des Schuldners ergeben (er will oder er kann nicht zahlen) oder
- die Umstände, die sich aus der Eigenschaft der Forderung selbst ergeben – **und**
- z.B. auch die Überfälligkeit etc.

Sofern man nur die Überfälligkeit berücksichtigt, kann nicht mehr von einer Einzelwertberichtigung der Forderung gesprochen werden.

Zur Forderungsbewertung liegt eine Dienstanweisung vom 31.01.2017 vor.

Grundsätzlich gilt, dass alle Forderungen entsprechend ihrer vermuteten Einbringlichkeit zum Bilanzstichtag **einzel**n zu bewerten sind. Einzelwertberichtigungen werden auf der Grundlage konkreter Informationen vorgenommen.

Einzelwertberichtigungen aufgrund der vollen oder teilweisen Nicht-Einbringlichkeit der Forderungen kommen insbesondere bei befristet niedergeschlagenen Forderungen in Betracht.

Gemäß der v.g. DA sollen Einzelwertberichtigung für Forderungen bis 500,00 € nicht auf ihre Beitreibung geprüft und wertberichtigt werden. Diese sollen grundsätzlich pauschal wertberichtigt werden. Eine Prüfung und Wertberichtigung der einzelnen Forderungen soll erst ab einen Nennbetrag von 500,00 € erfolgen. Die Prüfung soll sich jedoch nicht auf konkrete Information beziehen, sondern lediglich auf das Alter der Forderungen.

Darüber hinaus sollten lt. DA Pkt. 2 B Nr. 2 die befristeten oder unbefristet niedergeschlagenen Forderungen im Wert von 100 % berichtigt werden.

Die pauschale Wertberichtigung erfolgt nach dem Alter der Forderungen, wobei Forderung die älter als 12 Monate aber nicht älter als 18 Monate sind, bereits zu 50 %, darüber hinaus bereits zu 100 % abgeschrieben werden.

Diese Regelungen sind nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht vollständig korrekt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung nach bereits 1 bzw. 2 Jahren erscheint als sehr hoch angesetzt.

Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen der Kassenprüfung bzw. nächsten Jahresabschlussprüfung eine tiefergehende Prüfung dieses Sachverhaltes.

		Stand 31.12.2017	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
16111001 1611201	öffentlich-rechtl. Ford aus DL Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL	13.129,93 €		0,01 €	13.129,92 €
169114... 1691201	Sonstige öffentl-rechtl. Ford. Steuern Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford	198.604,69 €	13.060,32 €	7.565,78 €	177.978,59 €
16911650 1691201	Sonstige öffentl-rechtl. Ford. besondere Ertr. Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford	3.225,99 €	188,00 €	1.184,08 €	1.853,91 €
16911230	Sonst. öffentl-rechtl. Ford. aus Sopo Wertberichtigung	253.728,50 €		13.864,38 €	239.864,12 €
	Ford. aus Zuwendungen	230.220,51 €			
	Ford. aus Beiträge	20.168,12 €		13.864,38 €	
1721.. 17212020	Sonst. privatrechtl. Ford. Wertberichtigung	2.525,20 €		229,51 €	2.295,69 €
1791 17912000	Sonstige Vermögensgegenstände priv B Wertberichtigung	17.453,00 €	370,00 €	19,00 €	17.064,00 €
	Summer aller Forderungen	488.667,31 €	13.618,32 €	22.862,76 €	452.186,23 €

Unbefristet niedergeschlagen und somit direkt gegen die Forderung ausgebucht wurden zwei Beträge i.H.v. insgesamt 154,78 €.

Liquide Mittel

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	383.527,41 €	2.572.581,01 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	383.527,41 €	564.571,01 €
sonstige Einlagen	- €	2.008.010,00 €
Bargeld	- €	- €

Die Kontoauszüge bzw. Saldenmitteilungen zum 31.12.2017 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2017 ausgewiesenen Mittel stimmen mit Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2017 überein.

<u>Guthaben bei Kreditinstitut</u>	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Kreissparkasse Börde	56.373,76 €	12.517,96	6.615,99	2.261,47	456,21 €
DKB - KIK	7.281.911,42 €	4.366.735,09	2.002.000,00	2.008.010,00	0,00
DKB - Giro KK	1.051.830,01 €	1.431.505,04	3.516.441,09	562.307,37	383.057,94 €
DKB	18,65 €	3,67	2,17	2,17	13,26 €
	8.390.133,84 €	5.810.761,76	5.525.059,25	2.572.581,01	383.527,41
<u>nachrichtlich:</u>					
Aufnahme Kassenkredit Festbetrag					500.000,00 €

Die Übersicht zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel bis zum 31.12.2017. Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die liquiden Mittel um 2,2 Mio € auf 383,5 T€.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Gemeinde zum 31.12.2017 einen Kassenfestkreditbetrag i.H.v. 500,0 T€ aufgenommen hat.

Aktive Rechnungsabgrenzung

	<u>JAB 31.12.2017</u>	<u>JAB 31.12.2016</u>
aktive RAG	1.998,72 €	1.989,43 €

Unter dieser Bilanzposition sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 42 Abs. 1 KomHVO). Im Sinne einer periodengerechten Zuordnung der Aufwendungen erfolgt also eine zeitliche Abgrenzung.

Die zum 31.12.2016 abgegrenzten Zahlungen wurden zum 31.12.2017 vollständig aufgelöst. Zum Jahresabschluss 2017 wurden Zahlungen wie z.B. KFZ-Steuer, Abo Zeitschriften, Bereitschaftsdienst Notruf etc. abgegrenzt.

PASSIVSEITE

	<u>JAB 31.12.2017</u>	<u>JAB 31.12.2016</u>
Eigenkapital	6.775.915,37 €	6.928.272,00 €

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) beträgt 36,8 %.

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>JAB 31.12.2017</u>	<u>JAB 31.12.2016</u>
Rücklagen	8.210.575,92	8.202.185,87
Basis-Reinvermögen	8.202.185,87	8.202.185,87
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	8.390,05	0,00
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	0,00	0,00
Sonderrücklagen	0,00	0,00
Ergebnisvortrag	-1.273.913,87	-116.779,25
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-160.746,68	-1.157.134,62
Stand 31.12.	6.775.915,37	6.928.272,00

Korrektur der Rücklagen

Gemäß § 54 KomHVO besteht eine Berichtigungspflicht, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstände zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden. Der unterlassene Ansatz ist jedoch nur dann nachzuholen bzw. der Wertansatz ist nur dann zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Zum Jahresabschluss 31.12.2017 erfolgte eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz i.H.v. 8.390,05 €. Diese ergebnisneutrale Buchung war notwendig, da Rückstellungen aus der Eröffnungsbilanz (ATZ) in v.g. Höhe nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden.

Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses waren nicht zu bilden.

	<u>JAB 31.12.2017</u>	<u>JAB 31.12.2016</u>
Fehlbetragsvortrag	-1.273.913,87	-116.779,25

Der Fehlbetragsvortrag setzt sich zusammen aus den Fehlbeträgen

Jahresfehlbetrag zum 31.12.2013	-	3.629,11 €
Jahresfehlbetrag zum 31.12.2014	-	261.695,38 €
Jahresüberschuss zum 31.12.2015		148.545,24 €
Jahresfehlbetrag zum 31.12.2016	-	1.157.134,62 €
Fehlbetragsvortrag	-	1.273.913,87 €

Die Ausnahme gemäß RdErl. des MI vom 22.11.2013 und 02.04.2014 ausnahmsweise die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz als vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs einzusetzen war nur bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 zulässig.

Zum Jahresabschluss 31.12.2017 wurde ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 161 T€ erzielt.

	<u>JAB 31.12.2017</u>	<u>JAB 31.12.2016</u>
Jahresergebnis	-160.746,68	-1.157.134,62

Das Jahresergebnis zum 31.12.2017 ist wiederum negativ. Es verbesserte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Mio €.

Sonderposten

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Sonderposten	4.211.592,38	4.072.052,87
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	3.492.512,87	3.601.752,87
Sopo aus Beiträgen	398.714,00	421.920,00
Sopo aus Anzahlungen	278.065,51	0,00
Sonstige Sonderposten	42.300,00	48.380,00

Im Haushaltsjahr 2017 waren bei den Sonderposten aus Zuwendungen (Bund, Land und Gemeinde/GV) keine Zugänge zu verzeichnen. Die Reduzierung resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen.

Die Sonderposten aus Beiträgen erhöhten sich im Haushaltsjahr 2017 nicht. Die Auflösung erfolgt in Höhe der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.

Der Zugang bei den Sonderposten aus Anzahlung i.H.v. 278.065,51 € setzt sich zusammen aus einem Anteil der erhaltenen Investpauschale i.H.v. 47.845,00 € und zu erwartenden Fördermitteln i.H.v. 230.220,51 € für die Horteinrichtung der Gemeinde.

Die erforderlichen Nachweise über die Höhe der Zuwendungen sind durch Bewilligungsbescheid dokumentiert.

Auch bei den sonstigen Sonderposten gab es im Haushaltsjahr 2017 keine bilanziellen Veränderungen in Form von Zu- oder Abgängen.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder wirtschaftlich verursacht wurde, die dem Grunde und / oder ihrer Höhe nach ungewiss ist und bei der Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist.

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Rückstellungen		
<u>Zusammensetzung:</u>	3.585.942,00 €	7.143.820,45 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	- €	11.992,45 €
FAG - Umlagen	3.475.562,00 €	7.121.448,00 €
anhängige Gerichtsverfahren	100.000,00 €	
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	10.380,00 €	10.380,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kameralen Haushaltes auf das NKHR. Hier werden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hatte Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2013.

Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2017 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs etc. bis zum 31.12.2017 auf.

Künftig soll die Rückstellungsbildung nur in Höhe des Differenz- bzw. Erhöhungsbetrages gegenüber der gewöhnlich zu leistenden Umlage erfolgen. Die Rückstellungen FAG sind entsprechend zu korrigieren. Die Korrektur wird zum Jahresabschluss 2018 erfolgen.

Kreisumlage	Stand 31.12.2016	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Aufwand für 2015 - Ist 2017	2.515.080,00 €	2.515.080,00 €			- €
Aufwand für 2016 - Ist 2018	1.023.732,00 €				1.023.732,00 €
Aufwand für 2017 - Ist 2019				492.140,00 €	492.140,00 €
	3.538.812,00 €	2.515.080,00 €	- €	492.140,00 €	1.515.872,00 €
VbG Umlage	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Aufwand für 2015 - Ist 2017	1.516.133,00 €	1.516.133,00 €			- €
Aufwand für 2016 - Ist 2018	1.029.956,00 €				1.029.956,00 €
Aufwand für 2017 - Ist 2019				565.913,00 €	565.913,00 €
	2.546.089,00 €	1.516.133,00 €		565.913,00 €	1.595.869,00 €
Finanzkraftumlage	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Aufwand für 2015 - Ist 2017	690.857,00 €	690.857,00 €			- €
Aufwand für 2016 - Ist 2018	324.381,00 €				324.381,00 €
Aufwand für 2017 - Ist 2019				26.300,00 €	26.300,00 €
	1.015.238,00 €	690.857,00 €	- €	- €	350.681,00 €
Gewerbsteuerumlage	Stand 31.12.2015	Inanspruchn. 2017	ertragsw. Auflösung	Zugang 2017	Stand 31.12.2017
Abr. 2014 in 2015	21.309,00 €	21.309,00 €	- €	13.140,00 €	13.140,00 €
Rückstellungen FAG ges.	7.121.448,00 €	4.743.379,00 €	- €	1.058.053,00 €	3.475.562,00 €

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet werden, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist. Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. **Für die Gemeinde wurde bisher noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt.**

Für die Aufwendungen der Prüfung der Jahresabschlüsse bis 2017 waren jeweils im Haushaltsjahr Rückstellungen zu bilden. Diese Aufwendungen wurden jedoch im jeweiligen Haushaltsjahr nicht erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Rückstellungen wurden lt. Anhang zur Eröffnungsbilanz gebildet für die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 (4,9 T€) sowie für die Prüfung der Eröffnungsbilanz (7,5 T€). Die Aufwendungen für den Jahresabschluss 2012 i.H.v. 2,0 T€ wurden im Haushaltsjahr 2013 aus der Rückstellung in Anspruch genommen.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Haushaltsjahr 2017; die Rechnung wurde zum 18.02.2018 erstellt. *Hier ist die Buchung der Inanspruchnahme aus der Rückstellung zum Jahresabschluss 2018 entsprechend vorzunehmen.*

Für drohende Verpflichtungen aus einem anhängigen Gerichtsverfahren wurden 100,0 T€ den sonstigen Rückstellungen zugeführt.

Verbindlichkeiten:

	JAB 31.12.2017	JAB 31.12.2016
Verbindlichkeiten	3.813.584,00 €	2.639.436,90 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	2.370.195,44 €	2.508.755,70 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	500.000,00 €	
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	26.305,33 €	49.562,13 €
Verb aus Transferleistungen	813.138,54 €	2.212,88 €
Sonstige Verbindlichkeiten	103.944,69 €	78.906,19 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen. Es handelt sich um kommunale Altschulden, die im Jahr 2009 von der Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft mbH übernommen wurden. Der zu leistende Kapitaldienst wird zu 100 % von der Wohnungsgesellschaft an die Gemeinde erstattet. In der Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2017 waren Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen i.H.v. 2.370,2 T€ ausgewiesen. Die Verringerung der Kreditverbindlichkeiten begründet sich in der ordentlichen Tilgung im Haushaltsjahr 2017 i.H.v. 138,6 T€.

Von den Kreditverbindlichkeiten wurden 142,3 T€ als kurzfristig eingestuft. Hierbei handelt es sich um die ordentliche Tilgung im Jahr 2018.

Kreditinstitut	Umsch.	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2016
1 DKB	2014	236.066,40 €	258.640,38 €
2 DKB		610.282,98 €	643.127,33 €
3 KS Börde	2013	688.567,15 €	726.495,12 €
4 KS Börde	2013	835.278,91 €	880.492,87 €
		2.370.195,44 €	2.508.755,70 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Im Haushaltsjahr 2017 wurde zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ein Kassenfestkredit vom 17.10.2017 bis (vorerst) 17.04.2018 i.H.v. 500 T€ aufgenommen.

Der Höchstbetrag der Kassenkreditermächtigung lt. Haushaltssatzung beträgt 500 T€.

Der Kreditbetrag reichte jedoch nicht aus, um die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurde mit Vereinbarung über die Gewährung einer Liquiditätshilfe zwischen Verbandsgemeinde und Gemeinde Zielitz der Gemeinde Zielitz eine rückzahlbare Liquiditätshilfe in Höhe von 300 T€ am 11.10.2017 überwiesen.

Gemäß v.g. Vereinbarung war der Betrag spätestens mit der Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 zurückzuzahlen. Die Liquiditätshilfe war mit 0,2 % zu verzinsen.

Der Höchstbetrag der Kassenkreditemächtigung gemäß Haushaltssatzung wurde somit nicht eingehalten.

Die fehlende Zahlungsfähigkeit der Gemeinde führte auch dazu, dass die Verbandsgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2017 nur zur Hälfte der festgesetzten Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2017 ausgezahlt wurde (siehe Verbindlichkeiten aus Transferleistungen).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wie folgt aus:

- 351100 – Verb. aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 5.389,53 € - hierbei handelt es sich um negative Forderungen, die zum Jahresabschluss als Verbindlichkeiten auszuweisen sind.
- 351102 – Verb. aus Geschäftsaufwendungen i.H.v. 123,24 € - offene Posten aus Telefonabrechnung bzw. anteilige Kosten Druckerpatrone
- 351103 – Verb. aus Zinsaufwendungen i.H.v. 9.245,14 € - Zinsaufwendungen für 2 Kredite (Fälligkeit der Zahlung war im Dezember 2017, die Abbuchung erfolgte jedoch erst im Januar 2018)
- 351200 - Sicherheitseinbehalte

Die Verbindlichkeiten aus Zinsaufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 (Zahlung in 2018) sind dem Konto andere sonstige Verbindlichkeiten (antizipative Rechnungsabgrenzung) zu zuordnen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO i.V.m. Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt).

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, enthält der Bestand der Verbindlichkeiten aus Sicherheitseinbehalte zum 31.12.2017 noch nicht ausgezahlte Beträge aus den Jahren ab 2008ff (siehe hierzu Ausführungen in Pkt. 4.4)

Die Sicherheitseinbehalte sind zu überprüfen und entsprechend zu bearbeiten.

Sicherheitseinbehalte		Umb in Kto.			
Konto 3512	31.12.2016	Aus-zahlung	Ein-zahlung	37999	31.12.2016
Haushaltsjahr 2008	1.275,65 €				1.275,65 €
Haushaltsjahr 2009	1.735,18 €				1.735,18 €
Haushaltsjahr 2010	4.839,72 €				4.839,72 €
Haushaltsjahr 2012	1.289,33 €	706,81 €			582,52 €
Haushaltsjahr 2014	22.259,08 €				22.259,08 €
Haushaltsjahr 2015	- 4.175,45 €				- 4.175,45 €
Haushaltsjahr 2016	670,40 €				670,40 €
Haushaltsjahr 2017				- 15.639,68 €	- 15.639,68 €
	27.223,51 €	706,81 €	- €	- 15.639,68 €	11.547,42 €

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen i.H.v. 813,1 T€ (VJ 2,2 T€) betreffen:

- Verbandsgemeindeumlage; im Haushaltsjahr 2017 wurde nur die Hälfte der festgesetzten Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2017 (758,1 T€) ausgezahlt.
Da die Gemeinde keine liquiden Mittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung standen, wurde die Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2017 nicht in voller Höhe bis zum 31.12.2017 an die Verbandsgemeinde gezahlt.
- Zuwendungen für den Rückbau für 2014 Zielitzer Wohnungsbaugesellschaft (52,6 T€)
- Pacht Rest 2016 und Pacht 2017 SSV Eintracht

Hierbei handelt es nicht um Transferleistungen. Die Zuordnung entspricht nicht dem Kontenrahmen des Landes Sachsen-Anhalt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

VW	Sonstige Verbindlichkeiten		
	JAB 31.12.2016	Zu-/ Abgänge	JAB 31.12.2017
Sonst Verb. aus Kredit	- €	20.971,86 €	20.971,86 €
Grundstücksverkäufe	78.881,85 €	- €	78.881,85 €
Separationsflächen	24,34 €	11,08 €	13,26 €
Durchlaufende Gelder	- €	4.077,72 €	4.077,72 €
	78.906,19 €	25.038,50 €	103.944,69 €

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Kredite begründen sich in der Auszahlung (Abbuchung) der letzten Kreditrate für das Haushaltsjahr 2017 im Haushaltsjahr 2018.

Die dazugehörigen Zinsen wurden zusammen mit der Tilgung abgebucht. Auch die offenen Posten aus den Zinsaufwendungen wären den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen (antizipative Rechnungsabgrenzung).

Auszug Kontenrahmenplan: „Konto 3799 – andere sonstige Verbindlichkeiten: Hier werden die antizipativen Passivposten gebucht, also jene Leistungen, die die Kommune bereits im laufenden Haushaltsjahr in Anspruch nimmt (Aufwand), deren Zahlung jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr fällig wird.“

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Gemeinde in der Vergangenheit Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen hat.

Passive Rechnungsabgrenzung

	<u>JAB 31.12.2017</u>	<u>JAB 31.12.2016</u>
passive RAG	13.875,58 €	13.365,32 €

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Der Bilanzansatz zum 31.12.2017 beinhaltete die periodengerechte Zuordnung der Grabnutzungsgebühren.

passive RAG	Stand 31.12.2016	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2017
	13.365,32 €	208,45 €	718,71 €	13.875,58 €


Prüferin
Mages


Prüferin
Oelze

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2017

Anlag 2

Gemeinde Zielitz

AKTIVA

PASSIVA

		31.12.2017	Vorjahr			31.12.2017	Vorjahr
	Euro	Euro	T€		Euro	Euro	T€
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	0,0	I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	8.210.575,92		8.202,2
II. Sachanlagen				II. Fehlbetragsvortrag	-1.273.913,87		-116,8
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	575.459,98		641,3	II. Jahresergebnis	-160.746,68		-1.157,1
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	11.126.832,10		11.439,8		6.775.915,37		6.928,3
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	4.204.286,83		4.395,4	B. Sonderposten			
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00			I. Sonderposten aus Zuweisungen	3.492.512,87		3.601,8
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.969,00		24,3	II. Sonderposten aus Beiträgen	398.714,00		421,9
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	203.052,00		266,0	III. Sonderposten aus Anzahlungen	278.065,51		0,0
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	547.067,06		675,0	III. Sonstige Sonderposten	42.300,00		48,4
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	270.408,15		136,9		4.211.592,38		4.072,1
		16.950.075,12	17.578,6	C. Rückstellungen			
III. Finanzanlagevermögen				I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten	0,00		0,0
1. Rechte an Sondervermögen				II. Rückstellung Rekultivierung und Nachsorge Deponien	0,00		0,0
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	383.500,00		383,5	III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen	0,00		0,0
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00		0,0	IV. Rückstellung Altersteilzeit	0,00		12,0
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	27.016,85		27,0	V. Rückstellung im Rahmen FAG	3.475.562,00		7.121,4
5. Ausleihungen	0,00		0,0				
		410.516,85	410,5	VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	100.000,00		0,0
B. II. Umlaufvermögen				VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen	10.380,00		10,4
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	202.605,00		208,292		3.585.942,00		7.143,8
1. öffentlichrechtliche Forderungen	432.826,54		22,0	D. Verbindlichkeiten			
2. privatrechtliche Forderungen	2.295,69		2,4	I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	2.370.195,44		2.508,8
3. sonstige Vermögensgegenstände	17.064,00		0,5	II. Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sichergh. der Zahlungsfähigkeit	500.000,00		0,0
		654.791,23	233,2	II. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	0,00		
III. Kreditinstituten und Schecks		383.527,41	2.572,6	III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.305,33		49,6
				IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	813.138,54		2,2
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.998,72	2,0	IV. Sonstige Verbindlichkeiten	103.944,69		78,9
					3.813.584,00		2.639,4
				E. Rechnungsabgrenzungsposten			
					13.875,58		13,4
		18.400.909,33	20.796,9		18.400.909,33		20.796,9

Ergebnisrechnung zum 31.12.2017 der Gemeinde Zielitz

	fortgeschr. HA 2017	Ergebnis 31.12.2017	Plan/ Ist- Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	6.662.800 €	1.691.686,95 €	4.971.113,05 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	353.100 €	72.572,00 €	280.528,00 €
Transfererträge	- €	- €	- €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	82.700 €	65.389,38 €	17.310,62 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	27.500 €	27.101,26 €	398,74 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	421.500 €	828.013,36 € -	406.513,36 €
sonstige ordentliche Erträge	324.700 €	234.477,61 €	90.222,39 €
Bestandsveränderungen	- €	- €	- €
Finanzerträge	35.800 €	67.579,32 € -	31.779,32 €
<i>aktivierte Eigenleistungen</i>			
Summe Ordentliche Erträge	7.908.100 €	2.986.819,88 €	4.921.280,12 €
Personalaufwendungen	426.300 €	400.424,15 €	25.875,85 €
Vorsorgeaufwendungen	- €	- €	- €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	977.700 €	441.958,66 €	535.741,34 €
Transferaufwendungen, Umlagen	5.601.300 €	1.231.486,55 €	4.369.813,45 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	93.200 €	249.463,62 € -	156.263,62 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	71.400 €	126.433,98 € -	55.033,98 €
bilanzielle Abschreibungen	736.200 €	697.799,60 €	38.400,40 €
Summe ordentliche Aufwendungen	7.906.100 €	3.147.566,56 €	4.758.533,44 €
Ordentliches Ergebnis	2.000 € -	160.746,68 €	162.746,68 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	
außerordentliches Ergebnis	- €	- €	
JAHRESERGEBNIS	2.000 € -	160.746,68 €	162.746,68 €
Nachrichtlich: (lt. Muster 13)			
1. Jahresergebnis			
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus Überschüssen			
+/- des ordentl. Erg.		- €	
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus Überschüssen			
+/- des außerordentl. Erg.		- €	
= Jahresergebnis nach Verrechnung mit RL		- €	
2. Jahresergebnis			
- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren		- 160.746,68 €	
(Fehlbetragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 c) KomHVO		1.273.913,87 €	
= bereinigtes Ergebnis		- 1.434.660,55 €	

Finanzrechnung zum 31.12.2017 der Gemeinde Zielitz

	fortge- schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.631.600,00 €	2.611.109,80 €	-5.020.490,20 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.169.900,00 €	5.143.256,60 €	-2.026.643,40 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	461.700,00 €	-2.532.146,80 €	-2.993.846,80 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	566.200,00 €	128.850,30 €	-437.349,70 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.091.800,00 €	155.888,85 €	-935.911,15 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-525.600,00 €	-27.038,55 €	498.561,45 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	461.700,00 €	- 2.532.146,80 €	-2.993.846,80 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 525.600,00 €	- 27.038,55 €	498.561,45 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 63.900,00 €	- 2.559.185,35 €	-2.495.285,35 €
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten Inv	0,00 €	300.000,00 €	300.000,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	138.600,00 €	417.588,40 €	278.988,40 €
Einzahlung aus Aufn Kred. Zahlungsicherung	0,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-138.600,00 €	382.411,60 €	521.011,60 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 63.900,00 €	- 2.559.185,35 €	- 2.495.285,35 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 138.600,00 €	382.411,60 €	521.011,60 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN Liquid.kred	-202.500,00 €	-2.176.773,75 €	-1.974.273,75 €
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	75.585,82 €	75.585,82 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	87.865,67 €	87.865,67 €
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	-12.279,85 €	-12.279,85 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-202.500,00 €	-2.189.053,60 €	-1.986.553,60 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.	5.525.059,00 €	2.572.581,01 €	-2.952.477,99 €
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.	5.322.559,00 €	383.527,41 €	4.939.031,59 €
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug		383.527,41 €	
Differenz		0,00 €	